

**Triangel**  
**Förderverein Bildung und Erziehung Lehnitz e.V.**  
**S a t z u n g**

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Triangel-Förderverein Bildung und Erziehung Lehnitz.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden  
und trägt dann den Zusatz e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Oranienburg.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Sein Aufbau entspricht den demokratischen Grundsätzen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an den Einrichtungen
  - a) Kindertagesstätte Lehnitz
  - b) Grundschule Friedrich-Wolf, Lehnitz
  - c) Hort Lehnitz
- 5) Hierzu ergreift der Verein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel folgende Maßnahmen:
  - a) Der Verein fördert kulturelle, künstlerische und sportliche Aktivitäten an den Einrichtungen.
  - b) Der Verein unterstützt den Betrieb der Einrichtungen u.a. durch die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln sowie von Ausstattungsgegenständen.
  - c) Der Verein fördert die soziale Integration an den Einrichtungen u.a. durch die Unterstützung sozial schwacher Kinder z.B. bei Fahrten.

§ 4 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und beinhaltet Stimmrecht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### § 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Bei Beitragsrückstand erfolgt vorher eine Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung.

#### § 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

#### § 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über wesentliche Verträge (Laufzeit über ein Jahr und /oder im Wert über 3.000,00 €)
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis April statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den zweiten Stellvertretenen Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die

Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Schatzmeister besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes kann der verbleibende Vorstand einen Interimsvorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Bei gleichzeitigem Rücktritt zweier Vorstände ist eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung innerhalb eines angemessenen Zeitraums einzuberufen, in der ein neuer Vorstand gewählt werden muss.

#### § 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfberichte werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt und sind von den Mitgliedern zu bestätigen. Der Schatzmeister ist bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte für das abgerechnete Jahr zu entlasten. Kassenprüfungen sind in einem Kassenbuch zu erfassen, jeder Vorgang ist anhand eines Beleges zu dokumentieren. Der Versammlungsleiter und der Kassenprüfer haben im Kassenbuch die Entlastung durch Unterschrift zu beurkunden.

#### § 12 (Änderungen oder Ergänzungen der Satzung)

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### § 13 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Oranienburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Lehnitzer Erziehungs- und Bildungseinrichtungen dienenden Zwecke zu verwenden.